

## Mandanteninformation zur Erbschaftsteuer

Am 06.11.2008 hat sich der Koalitionsausschuss auf eine Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts geeinigt. Auf Basis des vom Bundeskabinett am 11.12.2007 verabschiedeten Gesetzentwurfs wurden nun auch die letzten Streitpunkte ausgeräumt. Mit einer Einarbeitung der Einigung in den Gesetzeswortlaut ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Der Bundestag soll sich am 25./26.11. mit der Gesetzesvorlage auseinandersetzen. Der Bundesrat soll dem Gesetz am 12.12.2008 zustimmen. Das Gesetz tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Die wesentlichen Eckpunkte der Neuerungen wurden – vorbehaltlich des tatsächlichen Gesetzeswortlauts – in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt.

### Erbschaftsteuer

Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen **alle Erwerbe** (Vermögensübergänge) **von Todes wegen** (Erbfall), die **Schenkungen** unter Lebenden und die **Zweckzuwendungen** (§ 1 ErbStG). Die persönliche Steuerpflicht tritt ein wenn **der Verstorbene, der Begünstigte, der Schenker oder der Beschenkte ein Inländer** ist (§ 2 ErbStG).

### Anzeige- und Erklärungspflichten bei Erbschafts- und Schenkungsfällen

(Quellen: vgl. §§ 1, 2, 9, 30, 31, 34 ErbStG/§ 370 AO)

#### 1. Anzeige an das Finanzamt:

- Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb (**Erwerb von Todes wegen und Schenkungen**) ist vom Erwerber (Begünstigten) binnen einer **Frist von drei Monaten** nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem zuständigen Finanzamt (Erbschaftsteuerfinanzamt) anzuzeigen.
- Im Fall von **Schenkungen** zu Lebzeiten ist die Anzeige von dem vorzunehmen, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt (Anzeige des Schenkers).
- Die Anzeige ist nicht erforderlich, soweit der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Testaments-/Schenkungsverfügung/Zweckzuwendung beruht.

#### Pflichtangaben in der Anzeige an das Finanzamt:

- a) Vor- und Zuname, Beruf, Wohnanschrift und Anschrift des Verstorbenen/Schenkers
- b) Todestag und Sterbeort/Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- c) Gegenstand und Wert des Erwerbs (Vermögens)
- d) Rechtsgrund: gesetzliche Erbfolge, Testament, Schenkungsurkunde
- e) Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen/Schenker
- f) frühere Zuwendungen in den vergangenen zehn Jahren durch den Verstorbenen/Schenker unter Angabe von Art des Vermögens, Wert und Zeitpunkt der Vermögensübertragung

## 2. Steuererklärung

- Das Finanzamt kann von jedem Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. Die Abgabefrist muss mindestens einen Monat betragen.
- Das Finanzamt kann die Abgabe einer Steuererklärung auf einem Vordruck verlangen, auf dem die Steuer selbst zu berechnen ist. Der Steuerschuldner hat die selbstberechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.

## 3. Anzeigepflichten der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare

Die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige über alle Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen zu erstatten, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können.

## 4. Folgen von Pflichtversäumnissen

Gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO **macht sich strafbar**, wer pflichtwidrig das Finanzamt in Unkenntnis lässt. **Die Fristen und Auflagen gilt es unbedingt einzuhalten**, um Verspätungszuschläge oder gar die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens zu vermeiden.

## 5. Steuerpflicht

Die persönliche Steuerpflicht tritt für den gesamten Vermögensanfall ein, wenn **der Verstorbene, der Begünstigte, der Schenker oder der Beschenkte ein Inländer** ist (§ 2 ErbStG). Als Inländer gelten natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre (zehn Jahre bei Wegzug in die USA) dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

## 6. Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Tod des Erblassers in Erbfällen, soweit keine aufschiebenden Bedingungen vorliegen, und bei Schenkungen mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung (§ 9 ErbStG).

## Stand des Reformvorhabens:

### Was bringen die Neuregelungen?

Die steuerlichen Wertansätze für die verschiedenen Vermögensarten wie Barvermögen, Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen ergeben nach den bisher geltenden Bewertungsregeln eine ungleiche Bewertung im Verhältnis der tatsächlichen Verkehrswerte der einzelnen Vermögensarten zueinander. Im Klartext wurde beispielsweise Grundvermögen deutlich niedriger bewertet als Barvermögen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, dies bis spätestens zum 31.12.2008 zu ändern. Die Neuregelungen werden damit in erster Linie dazu führen, dass unterschiedliches Vermögen nahe am Verkehrswert und damit höher bewertet wird. Die Bewertungsregeln nach dem Bewertungsgesetz werden entsprechend angepasst.

Um „bescheidenes“ Privatvermögen und das Eigenheim nicht zu besteuern, werden auch die Freibeträge erhöht. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen werden Steuervergünstigungen davon abhängig gemacht, inwieweit der Übernehmer den Betrieb fortführt. Steuerliche Vergünstigungen für den Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) des Verstorbenen bzw. die weitgehende Gleichstellung mit dem Ehegatten wurden geregelt.

Wie bisher werden sachbezogene (Hausrat, Betriebsvermögen etc.) und personenbezogene bzw. vom Verwandtschaftsgrad abhängige Freibeträge gewährt. Darüber hinaus werden umfangreiche Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen gewährt.

## **Selbstgenutztes Eigenheim**

**Ehepartner** und **eingetragene Lebenspartnerschaften** erben das selbstgenutzte Eigenheim steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sie nach der Erbschaft zehn Jahre lang in der Immobilie wohnen bleiben. Eine Vermietung oder ein Verkauf der Immobilie führt zur Aufhebung der Steuerbefreiung. Auch zu Lebzeiten können sich Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften selbstgenutzte Immobilien steuerfrei übertragen. Für **Kinder** ist neben den Freibeträgen ebenso die steuerfreie Übertragung von Immobilien zur Selbstnutzung möglich. Voraussetzung ist, dass die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt und die Immobilie nach dem Erb-/Schenkungsfall zehn Jahre selbst genutzt wird. Der genaue Gesetzeswortlaut bleibt hier noch abzuwarten.

## **Betriebsvermögen**

Der Betriebsvermögensfreibetrag beträgt 150.000 €. Für Erben, die das Unternehmen fortführen, gelten jedoch Verschonungsregelungen, die an Bedingungen geknüpft sind.

### 1. Alternative:

85 % des Betriebsvermögens bleiben steuerfrei, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Erbe verpflichtet sich, den Betrieb sieben Jahre lang weiterzuführen. Je Jahr verringert sich die Erbschaftsteuersumme um 14,28 %.
- Die in diesem Zeitraum zusammengefasste Lohnsumme (Summe der Lohn- und Gehaltsaufwendungen) muss 650 % erreichen. Maßgeblich (= 100 %) ist die durchschnittliche Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre vor Eintritt des Erbfalls.
- Das Verwaltungsvermögen (vermietete Immobilien u.a.) darf max. 50 % des Betriebsvermögens betragen.

### 2. Alternative:

Auf die Besteuerung des Betriebsvermögens wird vollständig verzichtet, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Erbe verpflichtet sich, den Betrieb zehn Jahre lang weiterzuführen. Je Jahr verringert sich die Erbschaftsteuersumme um 14,28 %.
- Die in diesem Zeitraum zusammengefasste Lohnsumme (Summe der Lohn- und Gehaltsaufwendungen) muss 1.000 % erreichen. Maßgeblich (= 100 %) ist die durchschnittliche Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre vor Eintritt des Erbfalls.
- Das Verwaltungsvermögen (vermietete Immobilien u.a.) darf max. 10 % des Betriebsvermögens betragen.

Natürlich stehen Erben auch noch die nicht ausgenutzten Teile der persönlichen Freibeträge zur Verfügung.

Hier eine Übersicht zu den steuerpflichtigen Vorgängen, d.h. dem Erwerb von Vermögen durch Schenkung oder Erbschaft:

Fall	Welcher Erwerb ist steuerpflichtig?	Wann entsteht die Steuerpflicht?
1.	Schenkungen zu Lebzeiten	Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
2.	Erbschaft aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge	Todestag des Erblassers
3.	Erwerb aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs	Todestag des Erblassers
4.	Erwerb aufgrund eines Vermächnisses	Todestag des Erblassers
5.	Erwerb aufgrund einer Auflage	mit Erhalt der Leistung/des Vermögens
6.	Schenkungen auf den Todesfall	Todestag des Erblassers
7.	Abfindung für Verzicht/Ausschlagung	mit Erklärung der Ausschlagung bzw. des Verzichts

Alle Details lassen sich hier nicht darstellen. Dennoch möchten wir Ihnen nachfolgend eine grobe Übersicht zu den Freibeträgen und Steuersätzen geben.

Steuer-klasse	Begünstigter	Freibetrag	bisher
<b>I</b>	<b>Ehepartner</b>	<b>500.000,00 €</b>	307.000,00 €
	<b>Versorgungsfreibetrag für Ehepartner</b> unter Anrechnung der Versorgungsansprüche	<b>256.000,00 €</b>	
	<b>Kinder, Stiefkinder</b>	<b>400.000,00 €</b>	205.000,00 €
	<b>Enkelkinder</b> , wenn das Kind des Erblassers bereits verstorben ist	<b>400.000,00 €</b>	205.000,00 €
	<b>Enkelkinder</b> , Stiefenkel, Urenkel	<b>200.000,00 €</b>	51.200,00 €
	<b>Eltern und Großeltern</b> bei Erwerb von Todes wegen	<b>100.000,00 €</b>	51.200,00 €
<b>II</b>	<b>Eltern und Großeltern</b> bei Zuwendungen unter Lebenden	–	–
	<b>Geschwister und ihre Kinder</b>	<b>20.000,00 €</b>	10.300,00 €
	<b>Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder</b>	<b>20.000,00 €</b>	10.300,00 €
	<b>der geschiedene Ehegatte</b>	<b>20.000,00 €</b>	10.300,00 €
	<b>der eingetragene Lebenspartner</b>	<b>500.000,00 €</b>	0,00 €
	<b>Versorgungsfreibetrag für eingetragene Lebenspartner</b> unter Anrechnung der Versorgungsansprüche	<b>256.000,00 €</b>	0,00 €
<b>III</b>	<b>alle sonstigen Erwerber</b>	<b>20.000,00 €</b>	5.200,00 €

Nachfolgend eine Übersicht zu den geplanten Steuersätzen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklassen		
	I	II	III
bis 75.000 €	7 %	30 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	30 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	30 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 €	23 %	50 %	50 %
bis 26.000.000 €	27 %	50 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	50 %	50 %

Der übersteigende Betrag des erworbenen (Erbchaft/Schenkung) Vermögens nach Abzug aller sach- und personenbezogenen Freibeträge wird dann der Besteuerung nach der vorgenannten Tabelle unterzogen. Die Steuersätze der Steuerklasse I wurden nicht verändert. Die Steuersätze der Steuerklassen II und III wurden jedoch deutlich angehoben.

Die genaue Steuerberechnung und Ermittlung der Freibeträge ist ohne fachlichen Rat nicht möglich. Insoweit dienen diese Informationen nur der groben Orientierung. Sprechen Sie im konkreten Fall mit dem Berater unseres Hauses.

Die Übertragung von Vermögen bedarf jedoch nicht nur steuerlicher Überlegungen. Die wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen gilt es herauszuarbeiten. In der Zukunft liegende Risiken sind zu bedenken. Das Übersehen von Problemen wie die notwendige eigene Absicherung, das Bestehen von Interessenskollisionen, die Risiken einer Erbengemeinschaft oder auch nur das Versäumen von Handlungsfristen kann erhebliche nachteilige Folgen haben. Es ist zu klären, welche Ziele erreicht, ob und wie Vermögen übertragen werden soll. Erst dann kann die Umsetzung gezielt und steueroptimiert erfolgen. Um dies erfolgreich durchzuführen, bedarf es einer eingehenden Beratung durch Steuerberater und Rechtsanwälte/Notare, an deren Ende ein für den Auftraggeber überschaubares Konzept steht. Allein die Angst vor hohen Beratungskosten veranlasst viele Bürger, ihre Vermögensentscheidungen aufgrund von Erkenntnissen aus Bierstischgesprächen und Zeitschriften zu treffen. Das böse Erwachen kommt meist später und wird am Ende deutlich teurer.

### Wie sollte also in der Praxis vorgegangen werden:

1. Ermittlung und Niederschreiben der persönlichen Ziele, Wünsche, Ängste und vermeintlichen Risiken
2. Zusammenstellung der persönlichen Daten und Unterlagen
3. Erteilung eines Beratungsauftrags an einen Rechtsanwalt/Notar und an einen Steuerberater zur kritischen Analyse des Ist-Zustands und zur Darstellung der Gestaltungsalternativen, Möglichkeiten und Risiken sowie der steuerlichen Konsequenzen hieraus
4. Umsetzung der Empfehlung/Entscheidung und Handeln
5. Kontrollieren/Überwachen/Abgleich mit den definierten Zielen

Auch die einmal so getroffenen Regelungen sollten in Abständen auf ihren Bestand hin überprüft werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.  
Ihr Advotax - Team